



Gemäss § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 Bildungsgesetz BL (SGS 640) sowie § 10 und § 16 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) ist es möglich, dass Kinder nicht in der Wohngemeinde die öffentliche Schule besuchen, sondern in der Aufenthaltsgemeinde. Eine Tagesaufenthaltsgemeinde ist eine Gemeinde, in der ein Kind während fünf Vormittagen und einzelnen Nachmittagen von einer verantwortlichen Person betreut und beaufsichtigt wird. Ein Anspruch auf den Schulbesuch in der Tagesaufenthaltsgemeinde besteht allerdings nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 zur Verfügung steht,
- das Kind während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche in der Tagesaufenthaltsgemeinde von einer verantwortlichen Person oder Einrichtung betreut wird,
- die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient und
- die Aufnahme des Kindes nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse erfordert.

Wird das Gesuch bewilligt, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schulleitung ihrer Wohnortgemeinde ab.

Das Gesuch ist jeweils vom/von den Erziehungsberechtigten für ein Schuljahr zu stellen und mindestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien an den Gemeinderat der Wohngemeinde zu richten. Eine Bewilligung gilt jeweils ebenfalls nur für ein Schuljahr. Änderungen im Betreuungsverhältnis sind umgehend zu melden.

Durch den/die Gesuchsteller auszufüllen und zu unterschreiben (bei getrennt lebenden resp. geschiedenen Paaren mit gemeinsamem Sorgerecht beide Elternteile)

1. Personalien Gesuchsteller

Name, Vorname Kind: _____

Geb. Datum Kind: _____

Strasse, Haus Nr. _____

PLZ, Ort: _____

Tel., Natel: _____

Klasse/Schule: _____

Namen, Vornamen Eltern _____

Ggf. Adresse Elternteil 2 _____

(Wenn abweichend von Adresse des Kindes)

Berufliches Pensum Elternteil 1 _____

Wochen-Arbeitstage Elternteil 1 _____

Arbeitsort Elternteil 1 _____

Berufliches Pensum Elternteil 2 _____

Wochen-Arbeitstage Elternteil 2 _____

Arbeitsort Elternteil 2 _____

2. Betreuer Tagesaufenthalt bei:

Name, Vorname _____
Strasse, Haus Nr. _____
PLZ, Ort: _____
Tel., Natel: _____

Betreute Tage:

| <i>Vormittag</i> | <i>Nachmittag</i> |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Montag | <input type="checkbox"/> Montag |
| <input type="checkbox"/> Dienstag | <input type="checkbox"/> Dienstag |
| <input type="checkbox"/> Mittwoch | <input type="checkbox"/> Mittwoch |
| <input type="checkbox"/> Donnerstag | <input type="checkbox"/> Donnerstag |
| <input type="checkbox"/> Freitag | <input type="checkbox"/> Freitag |

Datum: _____ Unterschrift/en: _____

Durch die Gemeinde auszufüllen

3. Stellungnahme Schulleitung Aufenthaltsgemeinde:

Zusätzliche Klasse nötig: Ja Nein

Bemerkung: _____

4. V E R F Ü G U N G (Entscheid Gemeinderat Wohngemeinde, Bewilligungsinstanz)

Gesuch wird bewilligt: Ja Nein

Bemerkung: _____

Einwohnergemeinde Duggingen, _____

Im Namen des Gemeinderats

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist im Falle des Unterliegens kostenpflichtig; es werden Entscheidgebühren von 300 bis 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden sowie in bestimmten weiteren Fällen (§ 20 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft, SGS 175) können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.

Original Verfügung geht an den/die Gesuchsteller

Kopie z. K. an: Schulleitung Wohngemeinde
Gemeinderat Aufenthaltsgemeinde
Schulleitung Aufenthaltsgemeinde